

12.09.11**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - FJ - In - Rzu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe

KOM(2011) 275 endg.; Ratsdok. 10610/11

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verbundene Ziel, Opferrechte zu stärken und einheitliche Mindeststandards für Verbrechenopfer innerhalb der EU zu schaffen.

Er weist darauf hin, dass in der Bundesrepublik Deutschland bereits vielfache Verbesserungen des Opferschutzes erreicht worden sind. So hat das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren vom 18. Dezember 1986 (Opferschutzgesetz, BGBl. I S. 2496) zahlreiche an die vorhandenen Strukturen des Strafverfahrens anknüpfende Änderungen gebracht, die zu einer Besserstellung des Opfers unter anderem beim Zeugenschutz in der Hauptverhandlung, bei der Informationsgewährung und bei der Anschlussbefugnis zur Nebenklage führten. Das am 1. Dezember 1998 in Kraft

getretene Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz) vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) hat die Möglichkeiten, unter denen Opfer von Straftaten einen anwaltlichen Beistand erhalten können, erweitert und den Einsatz von Videovernehmungen für besonders schutzbedürftige Zeugen ermöglicht. Am 1. September 2004 ist das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) in Kraft getreten, das zahlreiche Maßnahmen und Regelungen enthält, um die Belastungen des Verletzten durch das Strafverfahren zu verringern, seine Rechte zu stärken und zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter gleich im Rahmen des Strafverfahrens durchzusetzen. Eine weitere Verbesserung des Opferschutzes hat zuletzt das am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juni 2009 (BGBl. I, S. 2280) gebracht, dessen Regelungen inhaltlich an frühere Gesetzesänderungen anschließen. Hierdurch wurden etwa die Möglichkeiten, sich als Nebenkläger am Verfahren zu beteiligen, und die kostenlose anwaltliche Vertretung schwer betroffener Opfer im Strafverfahren erweitert. Auch wurden die Informationsrechte des Opfers deutlich gestärkt. Der im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) sieht Regelungen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, zur erleichterten Bestellung eines Opferanwalts für volljährig gewordene Missbrauchsoffer, zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern und zur Erweiterung der Informationsrechte von Opfern vor. Insoweit nimmt der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 27. Mai 2011 (BR-Drucksache 213/11 (Beschluss)) Bezug.

In fachlicher Hinsicht hält der Bundesrat vor diesem Hintergrund die Richtlinie nicht in dem vorgeschlagenen Umfang für erforderlich. Insoweit nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die in Artikel 2 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Erfassung von "Lebensgefährten" als Familienangehörige Änderungsbedarf im deutschen Straf- und Strafverfahrensrecht auslöst (§ 395 Absatz 2 StPO, § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, § 77 Absatz 2 StGB).

3. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass die Pflicht zur Verdolmetschung im Zusammenhang mit der zeugenschaftlichen Vernehmung von Opfern, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, und bei Teilnahme an der Hauptverhandlung als Nebenkläger im deutschen Strafprozess hinreichend gewährleistet ist.

Für ein darüber hinausgehendes, umfassendes Recht auf Kommunikation in einer verständlichen Sprache sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit. Insbesondere wird nicht für geboten erachtet, dass ein Opfer, das die Verfahrenssprache nicht versteht oder spricht, auf Wunsch kostenfrei Übersetzungen bestimmter Informationen erhält, wenn diese ihm zur Verfügung gestellt werden (Artikel 6 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags). Zu bedenken ist, dass umfangreiche Übersetzungen zu Verfahrensverzögerungen führen können, was besonders bei Untersuchungshaft sehr problematisch ist, aber auch den Interessen des Opfers zuwiderlaufen kann. Auch ist nicht ohne Weiteres festzustellen, was "wesentliche Informationen" im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe c des Richtlinienvorschlags sind, und wer gegebenenfalls entscheidet, ob es sich um solche handelt.

4. Der Bundesrat sieht keinen Bedarf für ein explizites Verfahren oder einen Mechanismus zur Feststellung der sprachlichen Kompetenz eines Opfers (Artikel 6 Absatz 5 des Richtlinienvorschlags). Maßgeblich dürfte allein sein, ob sich das Opfer darauf beruft, einen Dolmetscher zu benötigen, was regelmäßig in einem frühen Verfahrensstadium (bei Anzeigeerstattung durch das Opfer oder dessen erster Vernehmung) geklärt wird.
5. Ein gesondertes Rechtsmittel gegen Entscheidungen, mit denen die Verdolmetschung oder Übersetzung für unnötig befunden wurde (Artikel 6 Absatz 6 des Richtlinienvorschlags), lehnt der Bundesrat wegen der damit einhergehenden Verfahrensverzögerung und als systemfremd ab. Die isolierte Anfechtung einer solchen Entscheidung widerspricht dem im Strafprozess geltenden Grundsatz einer konzentrierten und beschleunigten Durchführung des Verfahrens.

6. Der Bundesrat weist darauf hin, dass nach deutschem Recht die Gewährung von Prozesskostenhilfe - abgesehen vom Katalog des § 397a Absatz 1 StPO - neben der wirtschaftlichen Bedürftigkeit voraussetzt, dass das Opfer nicht in der Lage ist, seine Interessen allein sinnvoll zu vertreten, oder ihm dies nicht zuzumuten ist (§ 397a Absatz 2 StPO). Es erscheint nicht erforderlich, im Rahmen von Artikel 12 des Richtlinienvorschlags darüber hinauszugehen.
7. Einen Anspruch auf Kostenerstattung infolge bloßer (passiver) Teilnahme an der Hauptverhandlung (Artikel 13 des Richtlinienvorschlags) lehnt der Bundesrat als systemfremd ab. Ein Kostenerstattungsanspruch sollte auf Fälle beschränkt bleiben, in denen sich das Opfer aktiv - als Nebenkläger - an dem Verfahren beteiligt.
8. Der Bundesrat weist zu Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d des Richtlinienvorschlags darauf hin, dass bei ermittlungsrichterlichen Vernehmungen von Opfern wegen des Grundsatzes des gesetzlichen Richters ein Recht auf Vernehmung durch einen Richter des gleichen Geschlechts nicht gewährt werden kann. Gerade bei kleineren Gerichten kann eine entsprechende Vorgabe im Übrigen auch zu personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten führen.
9. Der Bundesrat weist mit Blick auf Artikel 22 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags darauf hin, dass die Verwertung von Videoaufzeichnungen in der Hauptverhandlung im Einzelfall in Konflikt mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens und den Verteidigungsrechten des Angeklagten und damit insbesondere mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK geraten kann. Das Gleiche gilt für den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme.
10. Nach Auffassung des Bundesrates greift Artikel 24 des Richtlinienvorschlags zu sehr in das Ermessen der Mitgliedstaaten betreffend die Ausgestaltung ihrer Fortbildungen ein; dies gilt insbesondere für die detaillierten Vorgaben in Bezug auf konkrete Schulungsinhalte in Artikel 24 Absatz 4. Eine solche Regelung lässt erhebliche Erschwernisse für die Fortbildungspraxis erwarten; insbesondere bringt die detaillierte Normierung einzelner Fortbildungspflichten beträchtliche Schwierigkeiten für die Organisation der Fortbildung mit sich.

Ferner schränken derartige Regelungen den flexiblen Einsatz der Justizbediensteten erheblich ein. Diesen Nachteilen stehen keine ausreichenden Vorteile gegenüber. Insbesondere erscheint die geplante Regelung, die letztlich nur eine einzelne Detailfrage der gesamten Fortbildung des Justizpersonals betrifft, nicht geeignet, das gegenseitige Vertrauen in die Justiz wesentlich zu stärken.

11. Der Bundesrat vermisst eine hinreichende finanzielle Folgenabschätzung. Da die Umsetzung der Maßnahmen in erster Linie Aufgabe der Ermittlungsbehörden, der Gerichte und weiterer Einrichtungen der Länder sein wird, ist zu erwarten, dass finanzielle Mehrbelastungen zunächst die Länder treffen werden. Eine spürbare Mehrbelastung der Länderhaushalte kann angesichts der äußerst angespannten Haushaltsslage und der knappen personellen und sachlichen Ressourcen bei Polizei und Justiz nicht hingenommen werden.

B

12. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.